

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER

vom 05.05.2009 (ABl. vom 15.05.2009, S. 99)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
30.05.2014	13.06.2014, S. 158	§ 3	01.06.2014
24.07.2014	29.08.2014, S. 208 und BayVGH, Urteil vom 03.12.2014 – 4 N 14.2046 (ABl. 20.02.2015, S. 40)	§ 1	06.09.2014

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20a i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten zur Deckung der ihnen entstehenden Ausgaben eine monatliche Entschädigung von 1.272,00 EURO. Die Entschädigung erhöht sich jeweils um den gleichen linearen Vom-Hundert-Satz wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsgruppe A 16; bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die sich ergebenden Veränderungsbeträge nach Satz 2 werden jeweils von der Verwaltung zu dem Zeitpunkt angepasst, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden.

Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten für ihre erhöhten Aufwendungen neben dem Grundbetrag aus Satz 1 zusätzlich eine erhöhte Entschädigungsleistung bei bis zu einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 75 von Hundert, bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern 100 von Hundert, bei bis zu 15 Fraktionsmitgliedern 125 von Hundert, bei bis zu 20 Fraktionsmitgliedern 131,5 von Hundert und ab zwanzig Fraktionsmitgliedern 137,5 von Hundert des Betrages der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung. Die Zahl der für eine erhöhte Entschädigungsleistung zu berücksichtigende Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion, wobei je angefangenen fünf Mitgliedern einer Fraktion ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender bis maximal vier stellvertretende Vorsitzende, zusteht; diese erhalten bei einer Fraktionsgröße von bis zu einschließlich 5 Personen zusätzlich 25 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung und ab 6 Fraktionsmitgliedern jeweils 37,5 von Hundert der den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährte Entschädigung pro Person und Monat. Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.

(2) Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt. Ändert sich ein Anspruch nach Absatz 1 während eines Monats, wird taggenau abgerechnet.

§ 2

(1) Stadtratsmitgliedern, die Beschäftigte sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall für den zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Zeitaufwand i.S. des Absatzes 4 ersetzt.

(2) Selbständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für den durch das Ehrenamt verursachten notwendigen Zeitaufwand nach Absatz 4 eine Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt 20,00 EURO für jede Stunde der Sitzungsdauer. Insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Angefangene Sitzungsstunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet, wobei der Stundensatz entsprechend geviertelt wird. Der Stundensatz nach Satz 2 wird entsprechend § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 dynamisiert.

(3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Verdienstausfallentschädigung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EURO für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 4. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt:

- Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse;
- Fraktions- oder Fraktionsvorstandssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Koalitionen; dies gilt auch für die von einer Fraktion eingeladenen Mitglieder einer anderen Fraktion, Ausschussgemeinschaft, Gruppe oder für fraktionsfreie Ratsmitglieder
- Sitzungen der Organe von Unternehmensbeteiligungen und sonstiger Gremien als vom Stadtrat benanntes oder entsandtes Mitglied, sofern nicht aufgrund von Satzungen oder anderen Regelungen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden;
- Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder Beiräte, die vom Stadtrat oder einem Ausschuss gebildet wurden;

- Besichtigungs- bzw. Informationsfahrten, die aufgrund Anordnung des Stadtrats, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters erfolgen;
- Ortsbesichtigungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, im Zusammenhang mit zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten;
- andere Sitzungen, Besprechungen und sonstige Veranstaltungen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen), wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird.

(5) Auf die Entschädigungen nach Absatz 2 und 3 kann verzichtet werden. Der Anspruch auf diese Entschädigungen ist vierteljährlich nach Entstehung geltend zu machen.

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Zur Abgeltung von Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Augsburg erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Augsburger Stadtrates eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von sechzig Euro monatlich.

§ 4

Die Anpassungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie § 2 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 2 erfolgen erstmals ab dem 01.01.2010.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.*

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 08.05.1990 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.03.2001 (ABl. S. 61), außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 05.05.2009 (ABl. vom 15.05.2009, S. 99)